

Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschuleignungsprüfungsverordnung) vom 12. November 2008

Leitfaden

Ziel und Zweck

Die Hochschuleignungsprüfung soll den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Bewerberinnen und Bewerbern selbst Aufschluss geben über die erforderliche Studierfähigkeit, d.h. über die Vorbildung, Motivation, persönliche Studieneignung und eine realistische Einschätzung der mit einem Studium verbundenen Anforderungen.

Neben den Nachweisen aus der Ausbildung und der besonders hohen beruflichen Qualifikation soll die Hochschuleignungsprüfung zur Feststellung führen, ob die erforderliche Qualifikation für die gewählten Studiengänge nachgewiesen wurde. Durch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird sichergestellt, dass kompetent über die Eignung für ein Studium geurteilt werden kann.

Im Gespräch wird den erwachsenen Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit der selbständigen Eignungspräsentation vor dem Hintergrund der selbst verfassten Begründung im Bewerbungsschreiben eingeräumt. Selbstverständlich sind Kenntnisse allgemeiner Art, wie die Verordnung sie regelt, wichtige Voraussetzungen für jedes Studium. Für die Hochschuleignungsprüfung werden aber andere Methoden und Maßstäbe gelten müssen als für eine Prüfung mit vorgegebenen Prüfungsinhalten und abgegrenzten, eigenständigen Prüfungsteilen auf der Basis einer unmittelbar vorangehenden Schul- oder Berufsausbildung. Die Inhalte werden auf die jeweilige Person abzustimmen sein. Auf welche Fähigkeiten zurückgegriffen werden kann, z.B. im Bereich der Fremdsprachen, aber auch der Naturwissenschaften, sollte aus den Bewerbungsunterlagen, also aus den Zeugnissen oder dem Lebenslauf erkennbar sein. Dabei sollen die spezifischen Voraussetzungen für den angestrebten Studiengang im Vordergrund stehen.

In der Prüfung wird es darum gehen, Voraussetzungen für den angestrebten Studiengang abzuklären.

Die bloße Wiedergabe von einmal gelerntem Wissen soll ebenso vermieden werden wie eine Überforderung durch Problemfragen, die in der Gesprächssituation nicht angemessen behandelt werden können.

Ausgangspunkte der Hochschuleignungsprüfung im **allgemeinen Prüfungsabschnitt** sind

- die Begründung für den Wunsch, vor dem Hintergrund des bisherigen Werdeganges ein Studium zu beginnen,
- kulturelle, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Themenstellungen, die auch die Anwendung fremdsprachlicher und naturwissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse beinhalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihre allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen.

Gegenstände des **fachlichen Prüfungsabschnittes** gehen aus von den beruflichen Erfahrungen und der besonderen Qualifikation, ergänzend zu den in den Zeugnissen erbrachten Nachweisen. Es soll geklärt werden, ob wesentliche Voraussetzungen für die angestrebten Studiengänge erworben worden sind.

In beiden Prüfungsabschnitten geht es besonders um folgende Fähigkeiten:

- sich klar und hinlänglich differenziert auszudrücken und Überlegungen in gegliedertem Zusammenhang vorzutragen,
- sich in einem Thema gebundenen Gespräch qualifiziert zu äußern, dabei auf Impulse der Prüfungsausschussmitglieder einzugehen und eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- fachspezifische Grundbegriffe und Verfahrensweisen anzuwenden und eine angemessene Stilebene zu beachten,
- eine Einordnung des Sachverhaltes oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des eventuell vorgegebenen Materials selbständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen.

Vorbereitung:

Eine halbe Stunde vor Beginn der Hochschuleignungsprüfung soll den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Fragen zum allgemeinen Teil und zum fachlichen Teil zu befassen. Die Anfertigung von Stichworten ist möglich.

Ablauf der Prüfung:

Begrüßung und Einführung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Einstieg in den allgemeinen Teil von 30 Minuten über die Motivationsdarstellung durch die Bewerberin oder den Bewerber. Übergang auf das vorbereitete Thema. Einstieg in den fachlichen Teil von 30 Minuten über das vorbereitete Fachthema. Ausweitung zum Fachgespräch.

Bewertung: Zunächst wird eine Feststellung über die Eignung für den gewünschten Studiengang getroffen. Sollte sie ein negatives Ergebnis haben, muss abgeklärt und entschieden werden, ob eine Bewerbung für einen anderen Studiengang empfohlen werden soll.

Bei einem positiven Ergebnis wird eine Notenfindung erforderlich, um eine Bewerbung für NC-Fächer zu ermöglichen.

Die Noten werden für beide Prüfungsabschnitte getrennt festgelegt. Jedes Mitglied gibt seine endgültige Bewertung in Form einer Note an. Das Ergebnis wird mit absoluter Mehrheit festgesetzt. Kommt diese für eine bestimmte Note nicht zustande, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der genannten Noten und der vorgetragenen Argumente die Note fest. Die Gesamtnote wird entsprechend § 7 Abs. 2 der Landesverordnung berechnet und festgestellt.